

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. Z4a "Mitteldick 1. Änderung"

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg hat in ihrer Sitzung am 27.03.2019 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. Z4a "Mitteldick 1. Änderung" einschließlich Begründung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die Satzung Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. Z4a "Mitteldick 1. Änderung" einschließlich Begründung wird nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort im Fachbereich Stadtplanung und Bauberatung Neu-Isenburg, Hugentottenallee 53 (Rathaus, 1. Stock Zimmer A1.38), zur Einsicht bereitgehalten.

Während der Dienststunden der Stadtverwaltung, montags, dienstags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr wird im Fachbereich Stadtplanung und Bauberatung auf Verlangen Einsicht in die Satzung gewährt und Auskunft über den Inhalt gegeben.

- 3. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. Z4a "Mitteldick 1. Änderung" in Kraft.**

4. Hinweise auf Rechtsvorschriften des Baugesetzbuches über die gesetzlichen Fristen bei Planungsschäden und Verfahrensmängeln:

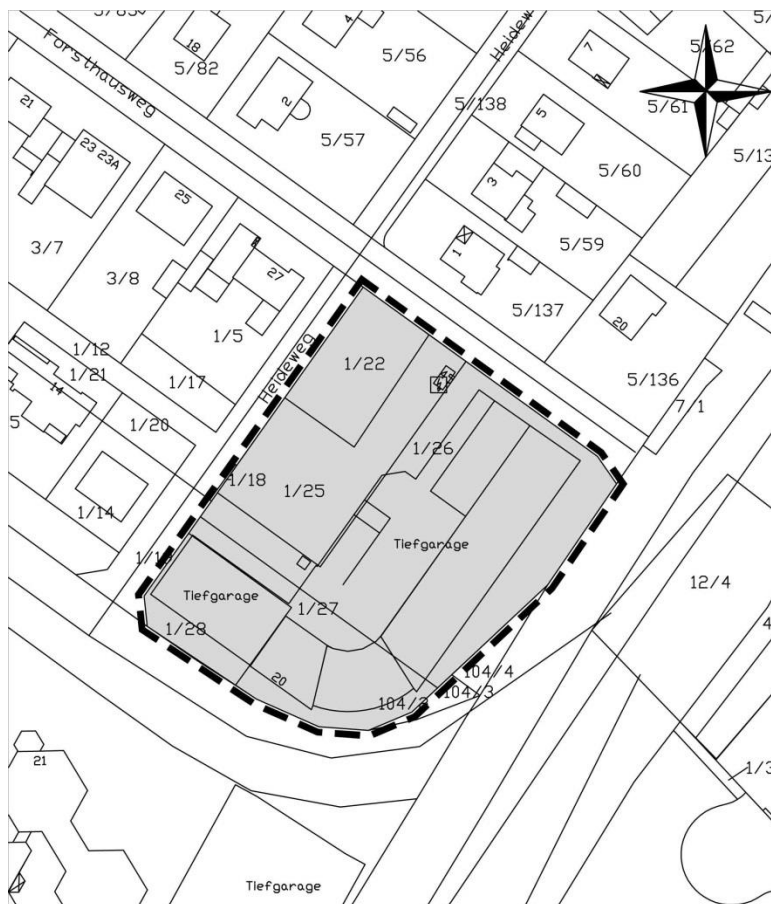
§ 215 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.



Neu-Isenburg, den 09.05.2019
Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Herbert Hunkel
Bürgermeister